

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. November 2001

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3625)

(2001/860/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1986/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1794/2001 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 2001 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland Dienst tuenden Beamten anwendbar sind.
- (2) Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepasst.
- (3) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2001 angepasst werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen

Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2001 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland Dienst tuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepasst.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 14.9.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 30.5.2001, S. 29.

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Februar 2001
Angola	98,7
die Türkei	90,7

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten März 2001
Albanien	101,5
Angola	93,3
die Türkei	96,4
Jugoslawien	47,3
Kap Verde	73,4
Malawi	28,2
Rumänien	49,6
Sri Lanka	70,3

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten April 2001
Angola	93,9
die Türkei	68,3
Kap Verde	79,5

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Mai 2001
Albanien	96,9
Angola	108,7
die Türkei	70,3
Malawi	26,8
Venezuela	117,3

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juni 2001
Angola	115,9
Brasilien	81,1
die Türkei	68,1
Jugoslawien	49,0
Madagaskar	75,9
Malawi	29,1
Rumänien	50,7
Sambia	75,0
Suriname	76,9